

Heizungshilferichtlinien

Inhaltsverzeichnis

A) Heizkosten bei Eigentümern

1. Grundsätzliches
2. Höhe der Beihilfen
3. Antragstellung
4. Bewilligung der Heizbeihilfen
5. Erhöhung der Heizungshilfen
6. Heizperiode
7. Einmalige Antragsteller
8. Auszahlung

B) Heizkosten bei Mietern

1. Abrechnungsfähige Kosten
2. Heizkostenabrechnung des Vermieters
3. Abschlagszahlungen an Energieversorger

C) Unangemessene Heizkosten

1. Anwendung von Heizspiegeln
2. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels
3. Kostensenkungsaufforderung

A) Heizkosten bei Eigentümern

1. Grundsätzliches

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gewährt für den Bedarf an Heizmaterialien während der Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April pauschale Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Pauschalierung

Muss der Leistungsempfänger die Brennstoffe selbst beschaffen, so wird der Bedarf durch einmalige Zahlung einer Heizbeihilfe gedeckt. Laufende Heizkosten sind in der monatlichen Bedarfsberechnung demzufolge nicht anzusetzen.

Ein Bedarf besteht nicht, wenn der Antragsteller noch über einen ausreichenden Vorrat an Heizmaterial verfügt (BSG Urt. v. 16.5.2007, Az. B 7b AS 40/06 R).

Je nach Heizungsart werden getrennte Beihilfesätze gewährt für

- feste Brennstoffe (Holz, Kohle, Koks, Briketts etc.)
- flüssige Brennstoffe (Heizöl, Gas etc.)

**Getrennte
Beihilfesätze für
feste und flüssige
Brennstoffe**

2. Höhe der Beihilfen

Die Beihilfen werden entsprechend der tatsächlichen Wohnungsgröße (höchstens jedoch bis zur angemessenen Wohnungsgröße nach dem Wohnungsbindungsgesetz) gemäß der Anzahl der Bewohner festgesetzt. Grundlage ist ein Heizölverbrauch von 20 Liter pro qm/ pro Jahr und der aktuelle Heizölpreis.

Es ergeben sich folgende Werte:

- Haushalte mit 1 Person: maximal 1000 Liter (50qm)
- Haushalte mit 2 Personen: maximal 1300 Liter (65 qm)
- Haushalte mit 3 Personen: maximal 1500 Liter (75 qm)
- Haushalte mit 4 Personen: maximal 1800 Liter (90 qm)
- Haushalte mit 5 Personen: maximal 2100 Liter (105 qm)
- Haushalte mit mehr als 5 Personen: für jede zusätzliche Person werden 15qm anerkannt
- für Untermieter und Haushaltsangehörige, die sich das Heizöl selbst besorgen müssen, werden 70 % anerkannt.

Die Beihilfen für feste Brennstoffe werden anhand der aktuellen Preise und des vergleichbaren Brennwertes pro Quadratmeter berechnet.

Beihilfesätze für Heizöl in Euro

Grundlage: 20 l pro qm tatsächlicher Wohnfläche

Heizperiode	Anzahl der Personen im Haushalt				
	1	2	3	4	5
2011/2012	920	1157	1335	1530	1785
2012/2013	1000	1274	1470	1710	1995
2013/2014	960	1222	1410	1638	1911
2014/2015	840	1066	1230	1440	1680
2015/2016	580	741	855	1008	1176
2016/2017	550	702	810	918	1071

Heizöl

Beihilfesätze für Holz in Euro

Grundlage: 6 Ster Holz (gemischt, ofenfertig) ersetzen 1000 l Heizöl

Heizperiode	Anzahl der Personen im Haushalt				
	1	2	3	4	5
2011/2012	360	468	540	648	756
2012/2013	360	468	540	648	756
2013/2014	360	468	540	648	756
2014/2015	360	468	540	648	756
2015/2016	360	468	540	648	756
2016/2017	360	468	540	648	756

Holz

Beihilfesätze für Kohle in Euro

Grundlage: 50 Zentner (= 2500 kg) Braunkohle bzw. Bündelbrikett ersetzen 1000 l Heizöl; Eierbrikett sind nicht mehr im Handel.

Heizperiode	Anzahl der Personen im Haushalt				
	1	2	3	4	5
2011/2012	810	1053	1215	1458	1701
2012/2013	810	1053	1215	1458	1701
2013/2014	810	1053	1215	1458	1701
2014/2015	810	1053	1215	1458	1701
2015/2016	810	1053	1215	1458	1701
2016/2017	810	1053	1215	1458	1701

Kohle

Pellets

Grundlage: 2 t Pellets entsprechen 1.000 l Heizöl
1 t kostet derzeit ca. € 250,00 (incl. Lieferung), bei Mindermengen evtl. Zuschlag

Pellets

Mischbeihilfen

Bei gemischter Heizform, d.h. teilweiser Heizung mit festen und flüssigen Brennstoffen, ist grundsätzlich eine prozentuale Aufteilung nach dem Anteil der jeweiligen Fläche der betreffenden Heizform an der Gesamtfläche, die beheizt wird, vorzunehmen.

Mischbeihilfen

Beispiel: 2-Personenhaushalt, 70% werden mit Heizöl und 30% mit Kohle beheizt; Heizbeihilfe: € 741,00 x 70% + € 1.053,00 x 30% = € 834,60. Ist eine Aufteilung nicht möglich, kann eine Beihilfe im Verhältnis 50: 50 bewilligt werden.

Falls die Wohnfläche eines Beziehers von AlgII geringer ist, als dies für die Berechnung der Heizbeihilfe zu Grunde gelegt wurde, erfolgt keine Kürzung der Heizbeihilfe. Die angemessene Wohnfläche je nach Haushaltsgröße ist nur für die Ermittlung der Höhe der Heizungspauschalen von Bedeutung. Weicht die tatsächliche Wohnfläche davon nach unten oder oben ab, ist die Heizungspauschale weder zu kürzen noch zu erhöhen. Bei der Zahlung der Heizpauschale werden zunächst individuelle Verhältnisse des Einzelfalls nicht berücksichtigt. Erst wenn ein zusätzlicher Heizungsbedarf aufgrund höheren Verbrauchs geltend gemacht wird, können die Umstände des Einzelfalls in die Entscheidung einfließen.

Keine Kürzung der Heizbeihilfe bei geringerer Wohnfläche

Die Kosten für den Betrieb einer Heizungsanlage und der Anteil der Stromkosten für den Betrieb der Heizungspumpe gehören zu den übernahmefähigen Unterkunfts- und Heizkosten, vgl. § 2 Nr. 4 Buchst. a der Betriebskostenverordnung (BSG, Urt. v. 07.07.2011, B 14 AS 51710 R und Urt. v. 03.12.2015, B 4 AS 47/14 R).

Betrieb einer Heizungspumpe

In der Regel ist kein separater Stromzähler zur Ermittlung der Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage vorhanden. Die Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage sind deshalb nach durchschnittlichen Erfahrungswerten zu bemessen. Es sind zwischen 3 und 6 % der Brennstoffkosten anzusetzen, in der Regel jedoch nicht mehr als 5 %. Die Festlegung sollte auf einer überschlägigen Berechnung basieren, welche Stromverbraucher (z.B. Umwälzpumpen) vorhanden sind, wie lange diese täglich in Betrieb sind und welche Leistung in kW diese haben.

Die Kosten für den Betrieb der Heizungspumpe sind zusätzlich zu den Pauschalsätzen zu übernehmen, da diese auch bei Mietern mit den Mietnebenkosten übernommen werden.

Bei einer Stromheizung ist die Bemessung der angemessenen Aufwendungen problematisch. Falls eine alternative Heizmöglichkeit zur Verfügung steht, können die Aufwendungen für den Strom nur erstattet werden, wenn für die andere Heizungsart zumindest annäherungsweise die gleichen Kosten anfallen würden (LSG NW, Urt. vom 19.02.13, Az. L 2 AS 2081/12).

Stromheizung

Wird eine Wohnung nur mit Strom geheizt, ist nach Möglichkeit eine realitätsnahe Aufteilung in Heizstrom und Haushaltsstrom vorzunehmen, falls der Heizstrom nicht bereits durch einen gesonderten Zähler festgestellt werden kann. Es ist insoweit dann naheliegend, auf den Anteil für Haushaltsstrom abzustellen, der im Regelbedarf enthalten ist (BayLSG, Beschluss vom 07.10.13, Az. L7 As 644/13 B ER). Es ist aber auch eine Schätzung des Verbrauchs nach der sog. Gradzahlmethode möglich (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.12.13, Az. L 5 AS 723/13 B ER).

Ist die Beheizung eines Bades mit einem Heizlüfter erforderlich, weil keine andere Heizmöglichkeit besteht, so sind die hierfür anfallenden Stromkosten als Heizkosten zu berücksichtigen. Falls der Verbrauch nicht konkret erfasst werden kann, ist er zu schätzen (BSG, Urt. v. 10.5.2011, FEVS 63,163).

Heizlüfter

3. Antragstellung

Aufgrund der sog. Türöffnerfunktion des AlgII-Antrages ist für die Heizbeihilfe keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Allerdings muss der AlgII-Bezieher seinen Bedarf für Heizmaterialien zumindest formlos geltend machen. Als einmalige Beihilfe für Nicht-Leistungsempfänger wird die Heizungspauschale nur auf Antrag gewährt.

**Kein gesondertes
Antragserfordernis**

4. Bewilligung der Heizbeihilfe

Heizkosten im SGB II sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Die Heizbeihilfe wird zu Beginn der Heizperiode zunächst in vorläufiger Höhe nach den vom Landkreis festgelegten Pauschalsätzen bewilligt, da der endgültige Verbrauch noch nicht feststeht. Wird im Laufe der Heizperiode keine zusätzliche Heizbeihilfe beantragt, ist die vorläufige Bewilligung als endgültig festgesetzt zu betrachten (siehe Musterbescheid). Die Pauschalen sind so bemessen, dass eine mehrmonatige Bevorratung, die einem wirtschaftlichen Verhalten entspricht, ermöglicht wird.

**Vorläufige
Bewilligung**

Die Heizungsbeihilfen sind beispielsweise wie folgt zu bewilligen:

„Sie erhalten eine Heizungsbeihilfe für Heizöl in vorläufiger Höhe von XXXX,- Euro, da die tatsächliche Höhe ihrer Heizkosten für die Heizperiode XXXX noch nicht feststeht. Falls Sie bis zum Ende der Heizperiode am XXXX keine höheren anererkennungsfähigen Heizkosten nachweisen, wird die Heizkostenbeihilfe endgültig in der vorstehenden Höhe festgesetzt.“

5. Erhöhung der Heizungsbeihilfe

Die in den Heizungshilferichtlinien festgesetzte vorläufige Pauschale ist nicht so zu verstehen, dass damit in jedem Fall der Heizungsbedarf gedeckt ist. Vielmehr ist auch nach der Zahlung der Pauschale, wenn ein zusätzlicher Heizungsbedarf geltend gemacht wird, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine zusätzliche Heizungsbeihilfe zu gewähren ist (vgl. BSG Urt. v. 16.5.2007, Az. B 7b AS 40/06 R). Als Kriterien der Einzelfallprüfung kommen in Betracht (Aufzählung nicht abschließend, es dürfen aber nur Kriterien berücksichtigt werden, die nicht bereits für die Bildung der Richtwerte maßgebend waren):

**Gründe für eine
Erhöhung der
Heizungsbeihilfe**

- Bauliche Kriterien (Bauzustand der Wohnung/des Hauses, Art und Güte der Isolierung der Fenster, Qualität der Wärmedämmung, Zustand und Alter der Heizungsanlage, Raumhöhe, Lage der Wohnung im Haus z.B. Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garagen, Dachboden)
- Personenbezogene Kriterien (Alter und Gesundheitszustand der

Bewohner, Kleinkinder/Krabbelkinder, Behinderung, längerer Aufenthalt des Arbeitslosen in der Wohnung im Vergleich zu einem Erwerbstätigen)

- Witterungsverhältnisse (sehr kaltes Wetter über längere Zeiträume)
- Preisentwicklung (erheblicher Preisanstieg für Brennstoffe während der Heizperiode)

Bei der Prüfung, in welcher Höhe eine zusätzliche Heizbeihilfe gewährt werden kann, ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch die Warmwasserzubereitung mit den beschafften Heizmaterialien erfolgt. Hierfür wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt, so dass insoweit keine zusätzliche Heizbeihilfe bewilligt werden kann. Von den nachgewiesenen Kosten für Heizmaterialien muss der Zuschlag für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II für ein ganzes Jahr und für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. Falls dann die reinen Heizkosten noch höher sind als die ausgezahlte vorläufige Pauschale kommt eine zusätzliche Heizbeihilfe in Betracht, soweit die Kosten insgesamt angemessen sind.

Um welchen Betrag die Heizungsbeihilfe bei Vorliegen besonderer Umstände zu erhöhen ist, kann nicht allgemein gültig beantwortet werden sondern richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Maßgeblich ist insoweit aber zunächst auch der tatsächliche Verbrauch, soweit dieser im Zeitpunkt der Entscheidung bereits feststellbar ist. Ist dies nicht der Fall, muss darauf abgestellt werden, welchen zusätzlichen Bedarf der Antragsteller geltend macht. Es ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Bedarf nach den konkreten Verhältnissen angemessen ist. Lassen sich keine brauchbaren Kriterien finden, in welcher Höhe die Heizungsbeihilfe erhöht werden muss, so kann ein Zuschlag in Höhe von 25 % der bisher gewährten Heizbeihilfe als Orientierungswert dienen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von Kleinstmengen nicht immer möglich sein wird.

Um welchen Betrag kann die Heizbeihilfe erhöht werden?

Ob ein zusätzlicher Bedarf für Heizmaterialien besteht, ist in allen Fällen konkret zu überprüfen, soweit dies nicht anderweitig bereits bekannt ist. Die Überprüfung erfolgt durch Beauftragung des Außendienstes, der vor Ort feststellen soll, ob noch Heizmaterialien und in welcher Menge vorhanden sind. Ein zusätzlicher Bedarf besteht nicht, wenn die vorhandenen Heizmaterialien bis zum Ende der Heizperiode (30.04. des Jahres) ausreichend sind oder noch mindestens für einen Monat ausreichen.

6. Heizperiode

Für die Beschaffung der Heizmaterialien kann nicht ausschließlich auf die Heizperiode von Oktober bis April verwiesen werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf in den Sommermonaten anzuerkennen ist. Dies kann der Fall sein, wenn eine Sammelbestellung durch den Vermieter oder mehrere Mieter gemeinsam erfolgt, um die oft niedrigeren Heizölpreise im Sommer auszunutzen. Eine Ausnahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Heizmaterialien komplett ausgegangen sind und nicht einmal mehr eine Warmwasserzubereitung möglich ist.

Prüfung des zusätzlichen Bedarfs durch den Außendienst

Wird der Antrag auf Arbeitslosengeld II erst nach dem 31. Oktober gestellt,

so ist die zustehende Beihilfe anteilig erst ab dem Ersten des Antragsmonats bis zum Ende der Heizperiode zu gewähren, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Keine Beschränkung auf die Heizperiode

7. Einmalige Antragsteller

Im Monat der Beschaffung der Heizmaterialien sind die anfallenden Kosten als Bedarf zu berücksichtigen. Auf eine monatliche Ratenzahlung an den Lieferanten des Heizmaterials kann der Leistungsberechtigte nicht verwiesen werden, d.h. dass keine Einsatz des übersteigenden Einkommens in Folgemonaten verlangt werden darf.

Antragstellung nach Beginn der Heizperiode

8. Auszahlung

Die Heizungshilfen werden nach Möglichkeit in den Sommermonaten Juli und August ausbezahlt, spätestens jedoch zu Beginn der Heizperiode.

B) Heizkosten bei Mietern

Keine Ratenzahlung

1. Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind folgende Kosten:

- und deren Lieferung
 - Heizanlage
 - Überwachung und Pflege der Heizanlage
 - Heizanlage und des Betriebsraumes
 - Schornsteinfeger
 - Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung inkl. der Kosten der Aufteilungsrechnung
- Abrechnungsfähig sind folgende Kosten:
- verbrauchte Brennstoffe
 - Betriebsstrom der
 - Bedienung, Prüfung,
 - Reinigung der
 - Emissionsmessung und
 - Anmietung, Leasing und

Nicht abrechnungsfähig sind:

- Prämie für die Öltankversicherung
- Provisionszahlung des Vermieters für die Beschaffung von Heizöl

Grundsätzlich sind die Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, denn diese sind in der Regel auch als angemessen anzusehen. Eine Reduzierung ist nur dann zulässig, wenn Anzeichen für einen verschwenderischen Umgang mit Heizenergie vorliegen (z. B. bei der

Nebenkostenabrechnung des Leistungsempfängers liegt der Verbrauchsanteil pro qm angemessener Wohnfläche deutlich über dem durchschnittlichen Verbrauchsanteil in der Wohnanlage, siehe hierzu Näheres bei C).

2. des Vermieters

Heizkostenabrechnung

Für die Heizkostenabrechnung des Vermieters gelten die Ausführungen für die Betriebskosten/kalten Nebenkosten in Nr. 22.13 bis 22.15 der KdU-Richtlinien entsprechend.

3. Abschlagszahlungen an Energieversorger

Ist an einen Energieversorger (z.B. für Gas) nicht in jedem Monat des Jahres eine Abschlagszahlung zu leisten (z.B. nur von März bis Dezember), so entstehen auch nur in diesen Monaten tatsächliche Heizkosten, die anererkennungsfähig sind. In den Monaten, in denen keine Abschlagszahlung zu leisten ist (weil z.B. in den Monaten Januar und Februar die Jahresabrechnung erfolgt), sind die insoweit tatsächlich anfallenden Kosten (Nachzahlung) grundsätzlich als Heizkosten zu berücksichtigen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn mit dem Hilfebedürftigen vereinbart wird (Niederschrift!), dass die zu leistenden 10 Abschläge gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden, um eine aufwändige Fallumrechnung zu vermeiden. Es bleibt dann aber dabei, dass auch eine Nachzahlung aus der Jahresabrechnung als zusätzliche Heizkosten anzuerkennen und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (v.a. Angemessenheit) zu übernehmen ist.

Abschlagszahlungen an Energieversorger

C) Unangemessene Heizkosten

1. Anwendung von Heizspiegeln

Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von der Angemessenheit der KdU zu prüfen. In der Regel besteht ein Anspruch auf Übernahme der konkret-individuell angefallenen Aufwendungen. Die Heizkosten sind möglicherweise aber dann nicht mehr als angemessen zu betrachten, wenn sie über einem aus einem bundesweiten Heizspiegel ermittelten Grenzbetrag liegen. Maßgeblich für die Anwendung des Heizspiegels ist die konkrete Wohnungsgröße, höchstens aber der als angemessen anzusehende Wohnraum (vgl. BSG, Ur. v. 02.07.09, Az. B 14 AS 36/08 R, Rn. 23,24). Hierbei ist zu beachten, dass es für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten nicht darauf ankommt, ob die Unterkunftskosten bereits auf das angemessene Niveau abgesenkt worden sind. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den Grenzwert, obliegt es dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen im jeweiligen Einzelfall gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. (BSG, Ur. v. 02.07.09, Az. B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R).

Anwendung eines Heizspiegels

Das BSG hat neuerdings seine Rechtsprechung zur Anwendung eines

bundesweiten oder kommunalen Heizspiegels dahingehend relativiert, dass ein Heizspiegel aus Gründen der Praktikabilität zwar weiterhin als Maßstab für Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten dienen soll, den Heizspiegeln aber nicht die Funktion eines Quadratmeterhöchstwertes für angemessene Aufwendungen im Sinne des SGB II zukommt. Es hat jeweils eine Prüfung orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles zu erfolgen. Das Überschreiten des Grenzwertes ist lediglich als Indiz (Anscheinsbeweis) für die fehlende Angemessenheit der Heizkosten anzusehen, den der Leistungsempfänger widerlegen kann. Gelingt ihm der Nachweis nicht, dass höhere Heizkosten gerechtfertigt sind, dann geht dies zu seinen Lasten (BSG, Urt. vom 12.06.2013, Az. B 14 AS 60/12 R).

Der Anscheinsbeweis für das Vorliegen überhöhter Heizkosten beim Überschreiten der Sätze eines Heizkostenspiegels gilt für alle Heizungsarten (z.B. auch für Einzelöfen, Holzheizungen, Stromheizung und Solarheizung). Bei Stromheizung ist der grundsätzlich höchste Heizstoffwert laut bundesweitem Heizspiegel maßgeblich.

2. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels

Auch wenn die Heizkosten objektiv unangemessen sind, muss erst in einen weiteren Schritt noch geprüft werden, ob daraus eine Pflicht zur Kostensenkung folgt. Ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen unangemessen hoher Aufwendungen für Heizung ist nur dann zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt niedrigere Bruttowarmkosten entstehen. Wenn ein Wohnungswechsel zwar zu niedrigeren Heizkosten, aber nicht zu niedrigeren Gesamtkosten führt, ist er unwirtschaftlich (BSG, Urt. vom 12.06.2013, Az. B 14 AS 60/12 R).

Eine Pflicht zur Kostensenkung besteht nicht nur dann, wenn die hohen Heizkosten durch unwirtschaftliches Verhalten verursacht werden, das der Leistungsempfänger zu vertreten hat. Auch unangemessen hohe Kosten, die vom Leistungsempfänger nicht beeinflussbar sind (z.B. schlechter Bauzustand), berechtigen den Träger der Grundsicherung Kostensenkungsmaßnahmen einzufordern (BSG, Urt. vom 12.06.2013, Az. B 14 AS 60/12 R).

Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels

3. Kostensenkungsaufforderung

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II stellt in der nunmehrigen Fassung eindeutig klar, dass es auch für Heizkosten einer Kostensenkungsaufforderung bedarf, um weitergehende Konsequenzen ziehen zu können.

Tatsächlich unangemessen hohe Heizkosten sind in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II so lange zu berücksichtigen, wie es den Hilfebedürftigen nicht möglich ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Vor Ablauf dieser Übergangsfrist ist eine Quadrat- bzw. Kubikmeter bezogene quotale Kürzung der Heizungsbeihilfe nicht zulässig (BSG Urt. 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07, LSG Baden Württemberg, Urt. v. 2.3.2011, L 2 SO 4920/09).

Kein Verschulden für zu hohe Heizkosten erforderlich

Überhöhte Heizkosten dürfen erst dann für die Zukunft auf das angemessene Maß gekürzt werden, wenn der Hilfebedürftige aufgrund eines

entsprechenden Hinweises (Kostensenkungsaufforderung) in der Lage war, die Heizkosten zu senken (SG Dortmund, Urteil v. 19.11.2007, S32AS114/07). Hierfür soll ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden. **Kostensenkungsaufforderung**

Ein Musteranschreiben steht in LuV-Ablage/Leistung/Formblätter zur Verfügung.